

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Deggendorf			
Ggf. Standort				
Studiengang	Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science / B.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	11 (9 Theoriesemester, 2 Praxissemester)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40 / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	15 (2018)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.				
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Akkreditierungsbericht vom	3. Dezember 2019			

1. Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

(nicht angezeigt)

2. Kurzprofil des Studiengangs

Hauptfokus der strategischen Ausrichtung der Technischen Hochschule Deggendorf ist nach eigenen Angaben die Einhaltung hoher Qualitätsstandards. Diese beziehen sich auf drei strategische Säulen: ‚Praxisorientierte Lehre‘, ‚Forschung & Entwicklung in Zukunftstechnologien‘, ‚Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium‘. Der berufsbegleitende Studiengang „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science“ (B.Sc.) wurde von der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften entwickelt und war ihr bis zur Gründung der Fakultät Angewandte Informatik rechtlich angegliedert; er wird vom Weiterbildungszentrum der Hochschule („Deggendorf Institute of Management & Technology“) angeboten und integriert sich in die Säule ‚Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium‘.

Die Hochschule bietet seit 2001 einen berufsbegleitenden Studiengang im Bereich Wirtschaftsinformatik an. Aufgrund technologischer Entwicklungen und der Anforderungen der speziellen Gruppe der berufsbegleitend Studierenden, die i.d.R. über eine Ausbildung im Informatikbereich verfügen, wurde dem Studiengang eine spezifische Ausrichtung im Bereich Data Science gegeben.

Ziel des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science“ (B.Sc.), der in der revidierten Form seit dem Wintersemester 2018/19 angeboten wird, ist es, Studierende auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Absolventinnen und Absolventen zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in Industrie und Dienstleistungswesen befähigt werden. Sie sollen in der Lage sein, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und soweit algorithmisch aufzuarbeiten, dass sie der Bearbeitung durch ein Datenverarbeitungssystem zugänglich gemacht werden können.

Der Studiengang vermittelt vertieft Kompetenzen im Bereich der Datenhaltung, Datenaufbereitung und -visualisierung sowie der analytisch, quantitativen Datenanalyse mit modernen Data Science-Methoden. Das Studium soll weiter die Befähigung vermitteln, Anwendungssysteme, die Planungs-, Steuerungs-, Kontrollaufgaben und gegebenenfalls auch Dienstleistungsaufgaben unterstützen oder selbständig durchführen, zu entwickeln. Das Studium versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, Positionen als Spezialisten und Projekt- oder Gruppenleiter erfolgreich auszufüllen, indem sie neue Kompetenzen, Wissen und kommunikative Fähigkeiten selbständig erweitern und eigenständig Ideen selbstgesteuert anwenden können.

3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science (berufsbegleitend)“ (B.Sc.) dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene fachliche Qualifikation auf dem Feld der Wirtschaftsinformatik zu bieten und sie zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in Industrie und Dienstleistungswesen zu befähigen. Die Studierenden werden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept des Studiengangs konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der vorliegende Studiengang ist personell umfangreich und vielschichtig ausgestattet. Räume und technische Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen nachweislich in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Als besondere Stärke der Konzeption der TH Deggendorf hat sich dem Gutachtergremium der regionale Bezug der Hochschule dargestellt, der insbesondere auch in Voten der befragten Studierenden hervorgehoben wurden.

Die Empfehlungen der Gutachtergruppe sind auf eine Optimierung des vorgestellten Studienprogramms gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, darüber hinaus aber auch die Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Studienorganisation an der TH Deggendorf betrifft.

Der vorliegende Studiengang richtet sich an Studierende, die planen, ihr Qualifikationsziel in Richtung Führungs- oder Fachlaufbahn auszubauen. Absolventinnen und Absolventen sollen nach Ende des Studiums imstande sein, auf Basis von Daten Geschäftsmodelle aufzubauen, den Nutzen von Daten und deren Analyse für wirtschaftlich erfolgreiches Handeln zu erkennen sowie selbst aus Datenanalyse Erkenntnisse für fundierte Entscheidungen gewinnen zu können. Der bisherige Studiengang im Bereich Wirtschaftsinformatik wurde um Aspekte rund um Data Science erweitert, um den neuen Anforderungen im Bereich Business Analytics i.w.S. gerecht zu werden. Dafür werden die erforderlichen technischen wie fachlichen Grundlagen vermittelt. Die Zielgruppe des Studiengangs besteht aus Studierenden, die den Studiengang berufsbegleitend absolvieren und dafür auch entsprechende Studiengebühren entrichten müssen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modulhandbuch bzw. einzelne Modulbeschreibungen sollten einer letztmaligen redaktionellen Überarbeitung unterzogen werden, mit dem Ziel fehlerhafte Workloadberechnungen (Praktikumsmodule, Bachelorarbeit) zu korrigieren und insbesondere bei aufeinander aufbauenden Modulen bei den Formulierungen in den Sparten „Zugangs- bzw. empfohlene Voraussetzungen“ den Unterschied zwischen zwingenden Zugangsvoraussetzungen und empfohlenen Voraussetzungen noch etwas deutlicher herausarbeiten; bei Modulen mit kombinierten Inhalten, sollte klarer der Anteil des jeweiligen Teilbereiches ausgewiesen werden.
- Die integrative Betrachtung von Data Science aus BWL- und Informatiksicht (ökonomisch und technisch) im Sinne einer interdisziplinären Wirtschaftsinformatik Perspektive sollte gestärkt und im Curriculum bzw. den Lernzielbeschreibungen der Module sichtbarer gemacht werden.
- Die Studiengangsleitung sollte sich in geeigneter Weise dafür einsetzen, typische AWP-Module einheitlich freitags stattfinden zu lassen, um Studierenden aller Studiengänge, insbesondere des berufsbegleitenden Studiengangs, die Teilnahme zu ermöglichen.

Inhalt

Akkreditierungsbericht	1
1. Ergebnisse auf einen Blick	2
2. Kurzprofil des Studiengangs	3
3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	11
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1. Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	15
2.2.1 Curriculum.....	15
2.2.2 Mobilität	19
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	20
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	22
2.2.5 Prüfungssystem	24
2.2.6 Studierbarkeit	26
2.2.7 Besonderer Profilanpruch	27
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	30
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen.....	32
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen.....	32
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	34
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	35
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	35
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	35
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	35
III Begutachtungsverfahren	36
1. Allgemeine Hinweise.....	36
2. Rechtliche Grundlagen.....	36

3.	Gutachtergruppe.....	36
IV	Datenblatt	38
1.	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	38
2.	Daten zur Akkreditierung.....	38
4.	Glossar.....	39
5.	Anhang	40

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science (berufsbegleitend)“ (B.Sc.) umfasst gemäß Anlage der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs 210 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt aufgrund der Konzeption als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang neun Theorie- plus zwei Praxissemester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science (berufsbegleitend)“ (B.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vor (vgl. Anlage der Studien- und Prüfungsordnung), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von sechs Monaten (vgl. § 9 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen für ein Studium an bayerischen Hochschulen – und damit auch für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science (berufsbegleitend)“ (B.Sc.) – werden im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) geregelt. Demnach qualifizieren sich Bewerber für ein Studium an der TH Deggendorf mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife (vgl. Art. 43 Abs. 2 BayHSchG).

Gemäß Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz in Verbindung mit § 29 und § 30 Qualifikationsverordnung finden auch Regelungen für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung Anwendung, demzufolge können sich seit dem Wintersemester 2009/10 qualifizierte Berufstätige für einen Studiengang an der TH Deggendorf bewerben.

Die Zulassungsbedingungen für alle Bachelorstudiengänge in Bayern sind ebenfalls einheitlich geregelt. Die entsprechenden Artikel sind im Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieses naturwissenschaftlichen Studiengangs „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der vorliegende Studiengang umfasst 37 Module, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können und einen Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aufweisen. Ausgenommen davon sind die Praxismodule (Modulnummern 17 und 18), die jeweils 15 ECTS-Punkte umfassen, das Modul Bachelorseminar (Modulnummer 36, 3 ECTS-Punkte) und das Modul Bachelorarbeit (Modulnummer 37, 12 ECTS-Punkte). Ab dem 6. Semester sind insgesamt vier Wahlpflichtmodule integriert. Studierende wählen aus einem Fächerspektrum, welches gemäß Studienplan angeboten wird, frei ein sogenanntes Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach (FWP I bis FWP IV).

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie zu empfohlenen Vorkenntnissen, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Verwendbarkeit, zur Dauer der Module und zur Häufigkeit des Angebots. Auch Angaben für Präsenz- und Selbstlernzeiten sowie Angaben des jeweiligen Gesamtarbeitsaufwands sind enthalten.

Die relative ECTS-Note wird gemäß §10 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung sowie laut Absatz 4.4. des Diploma Supplements ausgewiesen. Ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster (deutsch und englisch) findet sich in Anlage B04. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Mit Nachreichung der überarbeiteten Anlagen (Modulhandbuch, Wochenplan und Curriculum, Stand 3. September 2019) wurden redaktionelle Unstimmigkeiten bei Modulnummerierungen und einigen Modultiteln behoben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science (berufsbegleitend)“ (B.Sc.) werden pro Modul 5 ECTS-Punkte vergeben; für die Praktika werden jeweils 15 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit ist mit 12 ECTS-Punkten als angemessen zu betrachten.

Es werden durchschnittlich 19 ECTS-Punkte pro Semester vergeben, wobei 15 ECTS-Punkte in den Praxissemestern, 25 ECTS-Punkte im dritten und siebten sowie 20 ECTS-Punkte in den übrigen Semestern vergeben werden. Laut § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung der TH Deggendorf werden 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1. Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die TH Deggendorf bzw. der zu begutachtende Studiengang hat seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. In der Weiterentwicklung des Vorgängerstudiengangs ist keine grundlegende Veränderung im Blick auf die Zielsetzung eines Wirtschaftsinformatik-Studiengangs vorgenommen worden, aber es ist zu einer deutlichen Fortschreibung der qualifizierten Ausbildung und inhaltlich-fachlichen Fokussierung in den Bereichen Data Science und Programmierung gekommen, die durch eine enge Beziehung von Theorie und Praxis, die die TH Deggendorf auszeichnet, geprägt sind.

Insgesamt gesehen, belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung des Studiengangs auf dessen im Modulhandbuch genannten Ziele, die deutlich auf die Übernahme von leitenden beruflichen Tätigkeiten auf dem Feld der Wirtschaftsinformatik mit dem Fokus auf Data Science ausgelegt sind. Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen vor Ort ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet.

Mehrfach angesprochen wurde die Herausforderung, die integrative Betrachtung von Data Science im Sinne einer interdisziplinären Wirtschaftsinformatik zu unterstreichen.

2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science“ werden in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch ausgewiesen.

Demzufolge ist das Ziel des Studiengangs, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin und des Wirtschaftsinformatikers vorzubereiten und die dazu erforderlichen betriebswirtschaftlichen sowie informationstechnischen Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Absolventinnen und Absolventen zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in Industrie und Dienstleistungswesen befähigt werden. Bei der Vermittlung der informationstechnischen Kompetenzen erfolgt zudem eine Fokussierung auf die Bereiche Programmierung und Data Science. Der Erwerb vertiefter Fach- und Methodenkompetenzen im Bereich der Datenhaltung, Datenaufbereitung und -visualisierung sowie der analytisch, quantitativen Datenanalyse mit modernen Data Science Methoden befähigt die Absolventinnen und Absolventen, in diesem Bereich branchenübergreifend einschlägig tätig zu werden.

Durch diesen Abschluss weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie in der Lage sind, die für den Eintritt in die Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

Persönliche und soziale Kompetenzen sollen insbesondere durch ein Praxisprojekt und Gruppenarbeiten in zahlreichen Modulen gestärkt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang basiert auf einer Überarbeitung und Fokussierung des bereits existierenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“. Zum einen wurden die Inhalte aktualisiert und zum anderen Schwerpunkte in Richtung Programmierung und Data Science definiert. Die infolge der Digitalisierung der realen Welt zunehmend entstehenden

Datenmengen stellen wissenschaftlich und wirtschaftlich eine enorme Herausforderung dar, die entsprechende Ausbildung und Fachkräfte erfordert. Der Schwerpunkt Data Science ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe somit gut gewählt und der Studiengang ist ohne Einschränkung geeignet, die in dieser Hinsicht gesteckten Qualifikationsziele zu erreichen. Die Fokussierung auf Programmierung ist weniger ausgeprägt und wurde daher von der TH Deggendorf auch nicht namensgebend vorgenommen. Diese Konzeption stellt eine sinnvolle Entscheidung für eine Wirtschaftsinformatikerin bzw. einen Wirtschaftsinformatiker im Data Science Bereich dar, die im Studiengang vermittelten Programmier-Kenntnisse sind für diese Zielgruppe vollkommen ausreichend. Eine ansprechende Ausstattung im EDV-Labor sorgt für die Möglichkeit, das Gelernte auch in der Praxis anzuwenden. Die positive Einschätzung der Erreichung der Qualifikationsziele gemäß Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse gilt sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Sicht. Neben fundiertem Methodenwissen werden auch Praxisaspekte berücksichtigt. Gemäß den Rahmenempfehlungen der Gesellschaft für Informatik für die Wirtschaftsinformatik-ausbildung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen bei einem wesentlichen Teil der Module eines Wirtschaftsinformatik-Curriculums die Vorlesungen durch Übungen und Praktika ergänzt werden, die vom Umfang her in etwa den gleichen Umfang wie die Vorlesungen selbst einnehmen. Diese Anforderung ist im zu begutachtenden Studiengang erfüllt.

Die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechenden Qualifikationsziele bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen Befähigung werden erreicht und die Studierenden damit auch zu einer kritischen und reflektierten Auseinandersetzung mit den Themen und Inhalten der Digitalisierung der realen Welt und einer verantwortungsbewussten Mitgestaltung dieser gesellschaftlichen Herausforderungen befähigt.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe stellt die vorgenommene Entkoppelung vom allgemeinen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik eine schlüssige und geeignete Ergänzung des Portfolios der Fakultät Angewandte Informatik dar. Die Möglichkeit von einem Vollzeitstudium zu einem berufsbegleitenden Studium zu wechseln wird ebenfalls begrüßt.

Die bisherige Entwicklung des Studiengangs scheint die positive Einschätzung zu bestätigen. Die Studiengangsverantwortlichen möchten sich von konkurrierenden Studiengängen durch eine Orientierung an den lokalen Bedürfnissen von Studieninteressenten und Unternehmen abheben. Dementsprechend erfolgt das Marketing über gezielte Ansprache von

Studierenden in den sozialen Medien und der Kommunikation der in den Gesprächen bestätigten hohen Gesamtzufriedenheit der Studierenden mit dem Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum umfasst elf Semester, davon neun theoretische und zwei praktische Fachsemester im Umfang von insgesamt 210 ECTS.

Der curriculare Aufbau sieht 33 Pflicht- und vier Wahlpflichtmodule (FWP I bis FWP IV) vor, welche von den Studierenden aus einem gemäß Studienplan angebotenen Fächerspektrum (z.B. vertiefende Informatik- oder wirtschaftswissenschaftliche Fächer) gewählt werden. Auf Antrag an die Prüfungskommission können Studierende auch einschlägige Fächer anderer Studiengänge wählen.

In Anlehnung an die Rahmenempfehlungen der Gesellschaft für Informatik und des Arbeitskreises Wirtschaftsinformatik an Fachhochschulen (AKWI) decken die Pflichtmodule die Kernfächer eines Wirtschaftsinformatikstudiums ab; insb. im Bereich der Mathematik, Informatik und angewandter Betriebswirtschaftslehre.

Bei der Strukturierung des Curriculums wurde berücksichtigt, dass die überwiegende Zahl der Studierenden einschlägige Vorbildung und berufspraktische Erfahrungen hat und bis auf sehr wenige Ausnahmen einen Teil der Module anerkannt bekommt. Dies betrifft vordergründig die Module im 1. Fachsemester sowie die beiden Praxismodule im 5. und 6. Fachsemester.

Ein weiterer Bestandteil des Curriculums ist der Erwerb von Schlüsselkompetenzen und Softskills (Fachspezifisches Englisch I und II, Soft Skills, Projektmanagement, Allgemeinwissenschaftliches Fach). Für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge verpflichtende Elemente sind Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) und Bachelorseminar (3 ECTS-Punkte), sowie der hierfür vorbereitende Kurs wissenschaftliches Arbeiten.

Laut §8 Studien- und Prüfungsordnung sind im Studiengang zwei praktische Studiensemester (Semester 5 und 6), welche zusammen mindestens 20 Wochen umfassen, verankert. Der Umfang der beiden Praktika wird in den Modulbeschreibungen (Modul WIB 17-Praktikum und Modul WIB 18-Praktikum) und im Studienverlaufsplan jeweils mit 15 ECTS-Punkten ausgewiesen und beinhaltet jeweils die praktische Tätigkeit (12 ECTS-Punkte) und die dazugehörige praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV I und II, jeweils 3 ECTS-Punkte).

Für die Praktika und die Bachelorarbeit stimmen in der vorliegenden Version des Modulhandbuchs Angaben „Workload“ und „ECTS-Punkte“ nicht überein. Die Studiengangsverantwortlichen sichern eine zeitnahe Korrektur zu.

Ausweislich der Unterlagen (Modulhandbuch) kommen unterschiedliche Lehr- und Lernmethoden zum Einsatz. U.a. umfassen diese den klassischen Vortrag, seminaristischen Unterricht, Übungen, Projektarbeit, das Lösen von Aufgabenstellungen und Fallstudien im Feld oder auf der Basis von Simulationssoftware, Lehrdialoge, Praxisprojekte, E-Learning-Komponenten.

Die Studierenden können auf dem Weg der Lehrveranstaltungsevaluation auf Lehr- und Lernprozessen einwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der vorliegende Studiengang verfolgt nach eigenen Angaben das Ziel, vertieft Kompetenzen im Bereich der Datenhaltung, Datenaufbereitung und -visualisierung sowie der analytisch, quantitativen Datenanalyse mit modernen Data Science Methoden zu vermitteln und Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, in diesem Bereich branchenübergreifend einschlägig tätig zu werden. Die Module Formale Sprachen, Datenstrukturen, Algorithmen & Datenbanken I + II, Statistik, Datenvisualisierung und Datenmanagement, Data Science I + II sowie Systems Design greifen dieses Ziel auf und vermitteln grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen. Die Gutachtergruppe könnte sich gut vorstellen, dass die Anteile „Datenbanken“, die jetzt auf die Module Formale Sprachen, Datenstrukturen, Algorithmen & Datenbanken I + II verteilt sind, zu einem separaten Modul „Datenbanken“ zusammengefasst werden.

Zur Erweiterung ihrer Kompetenzen im Bereich Data Science können sich die Studierenden bei der Auswahl der vier FWP-Module sowie beim Programmierprojekt auf Data Science fokussieren. Damit ist aus Sicht der Gutachtergruppe der Schwerpunkt Data Science aus Sicht der Kern-Informatik gut umgesetzt.

Die Gutachtergruppe regt an, in den Modulbeschreibungen, insbesondere bei den Modulen mit kombinierten Inhalten, klarer der Anteil des jeweiligen Teilbereiches auszuweisen. Zudem könnte die Namensgebung des Moduls „Datenvisualisierung und Datenmanagement“ überdacht werden. Inhaltlich geht es hier um wesentliche Aspekte des Business Intelligence Stack, dies könnte auch so ausgewiesen sein.

Der zweite, wenn auch nicht explizit ausgewiesene Schwerpunkt im Studiengang ist Programmierung. Dem wird das Curriculum mit den Modulen Formale Sprachen, Datenstrukturen, Algorithmen & Datenbanken I + II, Programmierung I + II, Software-engineering, Internet-Technologien sowie dem Programmierprojekt gerecht. Den in den übergreifenden Zielen des Studiengangs formulierten Anspruch, ganze Anwendungssysteme selbständig zu entwickeln, hält die Gutachtergruppe für einen Bachelor-Studiengang jedoch für sehr ambitioniert und mit der aktuellen Ausgestaltung der Module nur im Ansatz zu erreichen. Die Studierenden erwerben mit der aktuellen Ausrichtung eher grundlegende Kompetenzen, Anwendungssysteme im Hinblick auf ihren Einsatz einschätzen zu können sowie Teilsysteme betreuen und auch weiterentwickeln zu können. Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die Studiengangsverantwortlichen dieser Einschätzung zustimmen und regt an, die Zielformulierung entsprechend anzupassen.

Die angestrebte Praxisorientierung bezüglich der Qualifikationsziele kommt auch im Studiengangsaufbau zum Tragen. Inhalt und Ablauf der Module mit zwei unterschiedlichen Ausprägungen der Wirtschaftsinformatik-Vertiefung Programmierung und Data Science sowie den flexiblen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern bieten sowohl Lehrenden als auch Studierenden ausreichende Flexibilität. Die Praxisorientierung bei gleichzeitiger theoretischer Fundierung wird deutlich. Praktika werden den Studierenden unbürokratisch anerkannt. Die fast regelhafte Anerkennung des ersten Semesters für einschlägige Berufsausbildungen wie z. B. Fachinformatiker bei gleichzeitigem Angebot, die Kurse freiwillig zu besuchen ist lobenswert. Ob der ansonsten sehr gute „Leitfaden zur Anerkennung von Qualifikationen/ Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (Kompetenzen)“ vom 2.2.2017 bezüglich der Anerkennung von Berufsausbildungen ebenfalls geeignet ist, ist abzuwarten.

Sehr beeindruckend ist der Einsatz moderner Lehr- und Lernformen, insbesondere die Gestaltung des Blended Learning Ansatzes. Der Gutachtergruppe wurde die Lernplattform vorgestellt. Erfreulicherweise werden nicht nur Dokumente und Videos zum Herunterladen bereitgestellt, sondern u.a. auch Lernvideos erstellt, interaktive Übungen, Selbsttests und

Möglichkeiten zur Kommunikation angeboten. Das Konzept ist schlüssig und verfolgt einen hohen Anspruch. Die Lernplattform bietet die üblichen Funktionen einer Lernsoftware und der Einsatz ist positiv zu sehen. Die technische Unterstützung durch das E-Learning Center der TH Deggendorf sorgt für moderne Lehr- und Lerninfrastruktur. Ein Didaktik Center bietet Lehrenden kompetente Unterstützung an.

Inhaltlich entspricht das Curriculum dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die angebotenen Module für allgemeine Studienleistungen (Mathematik, Statistik, Recht), BWL und Informatik sind zielführend; die Fokussierung auf Programmierung und Data Science wird unterstützt.

Eine Schwäche besteht nach Einschätzung der Gutachtergruppe in der unzureichend dokumentierten Verbindung der Data Science Inhalte mit denen der Betriebswirtschaftslehre, wie sie einen Wirtschaftsinformatik-Studiengang eigentlich auszeichnen sollte. Hier macht sich vielleicht der Wechsel des Studiengangs von der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften in die neu gegründete Fakultät Angewandte Informatik bemerkbar. In der Selbstbeschreibung des Studiengangs heißt es „Im Rahmen der Digitalisierung geht es ... um Auswertung von Daten ...“. Dies ist aus Informatik-Sicht richtig. Für den Wirtschaftsinformatiker stellt sich jedoch vor dem Sammeln und Auswerten der Daten die Frage nach deren Zweck und Verwendung: Welchen Informationsbedarf haben die Entscheidungsträger in den Unternehmen und welche Daten werden hierzu benötigt? Wie lassen sich Daten nutzen, um beispielsweise Geschäftsmodelle zu verändern oder gar vollkommen neuartige Geschäftsmodelle zu entwickeln? Diese Fragestellungen erobert eine integrierte bzw. wechselseitige Betrachtung von Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik. Der Gutachtergruppe wurde glaubhaft versichert, dass diese Fragestellungen in einzelnen Modulen behandelt werden. Dies ist aus den vorliegenden Unterlagen bzw. Modulbeschreibungen nicht ohne Weiteres ableitbar. Es ist z.B. keine zentrale Veranstaltung im Curriculum erkennbar, welche diese Gesamtsicht vermittelt.

Mit diesen Fragen einhergehend ist auch der Aspekt, wie Data Science und Erkenntnisse aus Business Analytics im Allgemeinen die heutigen Geschäftsprozesse ändern werden und welche ethisch-rechtlichen Fragen damit verbunden sind und mit welchen positiven wie negativen Auswirkungen auf Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zu rechnen ist. Interessant in diesem Zusammenhang auch, wie sich kleinere bis größere mittelständische Unternehmen auf die Herausforderungen, die durch Data Science/ Business Analytics im Allgemeinen entstehen, einstellen und welche Strategien sie entwickeln, um die Abhängigkeit von

Technologie-Anbietern/ Infrastruktur-Anbietern (z.B. Microsoft Azure (Microsoft), IBM Cloud (IBM), Google Cloud (Google) oder Amazon Web Services (Amazon)) usw. zu managen.

Fragestellungen dieser Art sind für die Studierenden relevant, zumal sie häufig in mittelständischen Unternehmen aus dem regionalen Umfeld arbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung folgende Empfehlungen:

- In den Modulbeschreibungen für die Praktika und die Bachelorarbeit sollte der fehlerhaft ausgewiesene Workload zeitnah korrigiert werden.
- Die integrative Betrachtung von Data Science aus BWL- und Informatiksicht (ökonomisch und technisch) im Sinne einer interdisziplinären Wirtschaftsinformatik Perspektive sollte gestärkt und im Curriculum bzw. den Lernzielbeschreibungen der Module sichtbar gemacht werden.
- Bei Modulen mit kombinierten Inhalten sollte der Anteil des jeweiligen Teilbereiches in den Modulbeschreibungen klarer ausgewiesen werden.

Mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht (19. November 2019) legt die TH Deggendorf eine überarbeitete Version des Modulhandbuches (20. November 2019) vor und führt in der Stellungnahme aus, dass die Empfehlungen des Gutachtergremiums aufgegriffen und umgesetzt wurden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In der Allgemeinen Prüfungsordnung (vgl. § 4) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 90 ECTS-

Punkten, wovon maximal 60 ECTS-Punkte auf theoretische Module entfallen dürfen, auf das Studium angerechnet werden können.

Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und wird anschließend von der zuständigen Prüfungskommission überprüft.

Da ein berufsbegleitender Studiengang vorliegt, ist ein Mobilitätsfenster im Curriculum nicht explizit vorgesehen. Für alle Studierenden der TH Deggendorf besteht die Möglichkeit, sich bezüglich Auslandsaufenthaltsmöglichkeiten an das International Office zu wenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Auslandsaufenthalt und das Erbringen von Studienleistungen ist grundsätzlich möglich, im berufsbegleitenden Studiengang „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science“ jedoch nicht verpflichtend vorgesehen. Die Studierenden arbeiten parallel in Betrieben, demzufolge ist ein Auslandssemester nicht ohne weiteres möglich.

Da die Anrechnungsregeln jedoch wie beschrieben gelten, ist das Erbringen von Studienleistungen im Ausland, beispielsweise während eines betrieblichen Auslandsaufenthaltes, möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften (AWW) derzeit 31 Professorinnen und Professoren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, 27 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 31 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet sind (vgl. auch Anlage B10 Lehrquote und B11 Lebensläufe der Lehrenden). Die Durchführung der Lehre im vorliegenden Studiengang wird zum Großteil von Professorinnen und Professoren der Fakultät AWW geleistet.

Im Zuge der Einreichung der Nachreichungen vom 3. September 2019 informiert die TH Deggendorf darüber, dass zum 1. Oktober 2019 eine neue Fakultät „Angewandte Informatik

(AI)“ gegründet wird, die Wirtschaftsinformatik-Studiengänge und -Professoren formal der neuen Fakultät zugeordnet werden und keine räumlichen, personellen oder sachlichen Änderungen für den vorliegenden Studiengang zu erwarten sind.

Maßnahmen zur Förderung und Überprüfung der pädagogischen Qualifikation der Lehrenden sind implementiert. Neu berufenen Professorinnen und Professoren ist in Bayern die verbindliche Teilnahme am „Basisseminar Hochschuldidaktik“ am DIZ (Zentrum für Hochschuldidaktik) vorgeschrieben und Teil des Einstellungsverfahrens. Das Fortbildungsprogramm der Bayerischen Verwaltungsschule steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Teilnahme offen. Vom Referat Personal-, Organisationsentwicklung und Prozessmanagement der TH Deggendorf werden regelmäßig Inhouse-Schulungen angeboten. Zur Unterstützung des Einsatzes digitaler Medien (iLearn) in der Lehre werden durch das Kompetenzzentrum E-Learning für alle Dozentinnen und Dozenten regelmäßig Einsteiger- und Vertiefungsworkshops durchgeführt.

Das Institut für Qualität und Weiterbildung (IQW) veranstaltet jährlich einen „Tag der Lehre“ zum Thema kompetenzorientierter Lehre.

Der Studiengangskoordinator wird unterstützt durch das Personal des Weiterbildungszentrums, eine Studiengangsassistentin sowie eine Sachbearbeitungsstelle im Studienzentrum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Derzeit sind 31 Professorinnen und Professoren und 27 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät AWW zugeordnet. Das Lehrpersonal für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science (berufsbegleitend) (B.Sc.)“ kann im Bedarfsfall auch aus anderen Studiengängen herangezogen werden, zumal es eine hohe Verquickung zu anderen wirtschaftswissenschaftlichen/ technischen Studiengängen gibt. Darüber hinaus bestünde im Bedarfsfall – so laut Auskunft der Studiengangsverantwortlichen – auch die Möglichkeit, externe Lehrbeauftragte kurzfristig rekrutieren zu können. Der Gutachterkommission wurde glaubhaft versichert, dass genügend Lehrpersonal für den Studiengang zur Verfügung stehe und zudem auch weitere Stellen in Planung seien, um etwa eine altersbedingte Fluktuation auszugleichen. Neben den hauptamtlich Lehrenden wird die Lehre zusätzlich noch durch zahlreiche Lehrbeauftragte getragen. Die Personaldecke kann als ausreichend für das geplante Studienangebot betrachtet werden.

Die Betreuungsrelation Lehrende/ Studierende ist laut Auskunft der Lehrenden sehr günstig. Zwischen zehn bis 20 Studierende besuchen eine Präsenzveranstaltung (bei einer Kapazität

von rund 40 Studierenden). Auch die Betreuung mit Abschlussarbeiten ist sichergestellt, und jeder Studierende bzw. jede Studierende findet nach Einschätzung der Gutachtergruppe in angemessener Zeit einen Betreuer bzw. eine Betreuerin für seine oder ihre Arbeit. Dieser Eindruck wurde auch in den persönlichen Gesprächen mit den Studierenden bestätigt. Die hohe Serviceorientierung der Lehrenden zeigt sich auch in deren kurzer Reaktionszeit auf Anfragen per Mail usw.

Laut vorliegender Unterlagen müssen neu berufene Professorinnen bzw. Professoren das verbindliche Basisseminar „Hochschuldidaktik“ am DIZ besuchen. Weiterhin wird als Maßnahme zur Personalentwicklung die Möglichkeit zur Teilnahme an der Bayerischen Verwaltungsschule genannt. Darüber hinaus werden einige Inhouse-Programme genannt. Sachgerechte Maßnahmen zur Personalentwicklung und hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildung bestehen, sind allesamt glaubhaft und können von allen Dozentinnen und Dozenten genutzt werden. Jedoch wären noch Hinweise in der Dokumentation hilfreich gewesen, ob und inwiefern die Teilnahme an diesen Programmen für Lehrende verpflichtend sind bzw. inwieweit dies von der Hochschulleitung nachgehalten wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Lehre stehen an der TH Deggendorf Seminarräume (bis zu 30 Plätze), Hörsäle (bis zu 220 Plätze) und EDV-Räume zur Verfügung, welche vom vorliegenden Studiengang genutzt werden können. Weiterhin verfügt das Weiterbildungszentrum der TH Deggendorf über vier Seminarräume für die Lehre. Standardmäßig sind die Räume mit Whiteboard, Visualizer und Beamer ausgestattet. Zusätzliche Ausstattung wie Pinnwände, Flipchart und Overhead-Projektor wird auf Wunsch vorbereitet.

Die Finanzmittel der TH Deggendorf setzen sich aus Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern und Drittmittel zusammen. Das Weiterbildungszentrum ist komplett aus Drittmitteln finanziert. Alle Ausgaben werden durch Gebühreneinnahmen aus den Studiengängen und Weiterbildungsangeboten finanziert. Die Durchführung der Studiengänge ist durch eine Einbindung des Haushalts in den Finanzplan der Hochschule sichergestellt.

Die Durchführung des Studiengangs wird finanziell durch Studiengebühren (1.500,00 Euro pro Semester, vgl. Gebührenordnung für Studienangebote an der TH Deggendorf vom 1. November 2019) und Rücklagen, die das Weiterbildungszentrum aus bereits abgeschlossenen Studiengängen gebildet hat, abgesichert. Bei der Kostenkalkulation kann auf Erfahrungswerte der vorangegangenen Programme zurückgegriffen werden. Zur Gewährleistung der Finanzierung des Studienprogramms ist eine Mindestteilnehmerzahl definiert. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden in einem Beratungsgespräch hinsichtlich Motivation, Finanzierungssicherheit und Wahrscheinlichkeit der Durchführung beraten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die vorhandene Ausstattung als angemessen. Auf dem Campus der TH Deggendorf stehen ausreichend geeignete Räume und moderne, gut ausgestattete Arbeitsplätze für allgemeine und spezielle Anforderungen (z.B. Rechnernetze, Betriebssysteme, Programmierung) des Studiengangs zur Verfügung. Die Professorinnen und Professoren nutzen neben den lokalen Ressourcen cloudbasierte Lösungen im Bereich Software/Infrastructure as a Service. Damit wird gleichbleibende Aktualität gewährleistet ohne den administrativen Aufwand zu erhöhen. Gleichzeitig erfahren die Studierenden so moderne Formen der Zusammenarbeit und Bereitstellung von Hard- und Softwareressourcen. Präsenzvorlesungen finden stets in Deggendorf statt, unterstützt durch virtuelle Angebote im eLearning-System der TH Deggendorf "iLearn" sowie der Virtuellen Hochschule Bayern. Während der Präsenzzeiten haben die Studierenden zudem Zugriff auf die gesamte Infrastruktur der TH Deggendorf wie z.B. die Bibliothek.

Die konkreten finanziellen Ressourcen wurden seitens der Hochschulleitung nicht offengelegt, es wurde aber mehrfach betont, welchen hohen strategischen Stellenwert der neue Studiengang einnimmt und dass dessen Finanzierung auch sichergestellt sei, selbst wenn der neue (kostenpflichtige) Studiengang nicht wirtschaftlich genug sei. Am Standort Deggendorf stehen den Studierenden neben dem Verwaltungstrakt ausreichend Seminarräume für Projekte, eine Präsenzbibliothek und PC-Labore zur Verfügung. Darüber hinaus existieren Zugriffsmöglichkeiten auf namhafte online-Bibliotheken oder online-Recherchedienste. Insofern ist die räumliche und sachliche Infrastruktur durchaus angemessen, um die gesetzten Studiengangsziele zu erreichen. Für das Modul „Data Science and Data Analytics“ ist insbesondere der Zugang zu Cloud-Analytics-Plattformen wie Amazon Web Services WS (Amazon), MS Azure (Microsoft), IBM Cloud (IBM) oder Google Cloud (Google) für das Experimentieren mit und Analysieren von großen

Datenbeständen neuralgisch. Aus den Gesprächen ging hervor, dass bereits Kooperationen mit Cloud-Analytics-Anbietern bestehen bzw. noch ausgebaut werden, die es den Studierenden ermöglichen, Dienste dieser Art über die Hochschule nutzen zu können. Insgesamt bestehen daher seitens der Gutachter keine Bedenken, dass die finanziellen und insbesondere sächlichen Ressourcen zum Erreichen der Studiengangsziele vorhanden und für den Zeitraum der Akkreditierung sichergestellt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science“ (vom 18. Oktober 2018) und in den Modulbeschreibungen (Stand: 20. November 2019). Bei den Leistungsnachweisen handelt es sich um schriftliche/ mündliche Prüfungen und um Studienarbeiten. In den schriftlichen Prüfungen sollen mittels der jeweiligen Aufgabenstellungen die in den einzelnen Modulen angestrebten Kompetenz- und Wissensvermittlungsziele, unter Berücksichtigung des generellen Studienziels (§ 1 Studien- und Prüfungsordnung), abgeprüft werden. Die mündlichen Prüfungen sollen der Kontrolle der Handlungskompetenz der Studierenden in angewandten Techniken dienen.

Die Anzahl der Module und somit Prüfungen pro Semester beläuft sich i.d.R. auf vier Prüfungen. Die Prüfungen sind modulbezogen. Die genaue Art und der Umfang der Prüfungen und der Leistungsnachweise werden im sogenannten Studienplan, der vor Semesterbeginn öffentlich zugänglich gemacht wird, festgelegt. Bei der Organisation der Prüfungen wird sichergestellt, dass es keine Überschneidungen mit anderen Prüfungen gibt und die Studierenden an allen im Regelsemester notwendigen Prüfungen teilnehmen können.

Die Prüfungsanmeldungen erfolgen während eines festgelegte Anmeldezeitraumes über das Internetportal des Studienzentrums, über das die Studierenden auch ihre Prüfungsergebnisse einsehen können. Für jede Prüfung wird eine zweite Wiederholungsprüfung (Drittversuch) ermöglicht. Nicht bestandenene Prüfungen müssen entsprechend der

Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Prüfungsbelastung ausgewogen, die Prüfungen sind so organisiert, dass es nicht zu Überschneidungen kommt. Die Prüfungen sind modulbezogen und decken die Inhalte ab, die in den Modulbeschreibungen formuliert sind. Die Prüfungsformen erscheinen jedoch etwas zu einseitig. Bei den Leistungsnachweisen handelt es sich fast ausschließlich um schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren, in zwei Modulen gibt es eine Kombination aus schriftlicher Prüfung und Projekt-Studienarbeit, für das Praxismodul I + II ergibt sich der Leistungsnachweis aus einer Kombination von Praktikumsbericht und Arbeitszeugnis. Mündliche Prüfungen sind lediglich für das Bachelorseminar vorgesehen. Derzeit gibt es noch keine computerbasierten Prüfungen, die Möglichkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen werden derzeit hochschulweit im Rahmen eines Pilotprojektes geprüft.

Hier könnte aus Sicht der Gutachter geprüft werden, ob nicht für einige Module, gerade auch in der geplanten Vertiefung, andere Prüfungsformen wie Projekte mit Präsentationen oder mündliche Prüfungen geeigneter wären, die erworbenen Kompetenzen zu überprüfen. Die Gutachtergruppe ist sich bewusst, dass es bei einem berufsbegleitenden Studiengang für die Studierenden etwas schwieriger ist in einer Gruppe zusammenzuarbeiten als in Vollzeit-Studiengängen, weist aber darauf hin, dass die Nutzung kollaborativer Tools zu den Kernkompetenzen künftiger Wirtschaftsinformatiker gehören sollte. Für die Module, bei denen die Prüfungsform entweder schriftlich oder mündlich oder als Projekt-Studienarbeit angeboten werden kann, sollte nach Möglichkeit (bei gegebener didaktisch-methodisch-organisatorischer Sinnhaftigkeit) mündlichen Prüfungen oder Projekten mit Präsentationen der Vorzug gegeben werden. Sobald die Pilotphase zu computerbasierten Prüfungen abgeschlossen ist und Rechtssicherheit herrscht, sollten einige der schriftlichen Prüfungen dahingehend umgestellt werden.

Für eine Reihe von Modulen gibt es derzeit noch keine konkreten Festlegungen, da noch an der konkreten Ausgestaltung des Moduls gearbeitet wird bzw. sich die Lehrenden eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Prüfungsform vorbehalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die vorliegende Studiengangskonzeption von einer studentischen Arbeitsbelastung für ein berufsbegleitendes Studium (Teilzeitstudium) ausgeht. Die Regelstudienzeit beträgt in diesem 210-ECTS-umfassenden Studiengang elf Semester. Eine langfristige Planbarkeit des Studiums neben der Berufstätigkeit ist ein entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes, um ein effektives Studium in Teilzeit zu ermöglichen. Das Studiengangskonzept sieht keine Überschneidungen von Modulen und somit auch nicht von Prüfungen vor. Die Lehrveranstaltungen werden konzentriert bzw. als Blockveranstaltungen an zwei Tagen der Woche (Freitag bis Samstag) durchgeführt. Eine individuelle und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung der Studierenden wird seitens der Studiengangsverantwortlichen als unerlässlich betrachtet.

Alle Module können i.d.R. innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Module weisen in der Regel eine Präsenzzeit im Umfang von vier Semesterwochenstunden auf. Pro Semester sind i.d.R. vier Module zu absolvieren und der Gesamtaufwand an Präsenzzeit beläuft sich auf 16 Semesterwochenstunden. Diese 12 Zeitstunden können von den Studierenden am Freitag und Samstag geleistet werden. Der Lerninhalt der Module ist dem veranschlagten Aufwand angemessen und wurde in vielen Modulen bereits im Vorgängerstudiengang erprobt. Das im Studienplan enthaltene Modul aus dem allgemeinen Wahlpflichtbereich ist frei wählbar. Um den Studierenden der TH Deggendorf eine überschneidungsfreie Teilnahme zu ermöglichen, finden diese Module hochschulweit am Mittwochabend statt. Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist auch in diesem Kompetenzbereich möglich und wird von den Studierenden des vorliegenden Studiengangs genutzt.

Zur Studierbarkeit trägt weiter bei, dass ein Großteil der Module unabhängig voneinander studiert werden kann. Redaktionell sollte aus Sicht der Gutachtergruppe vor allem in Modulbeschreibungen von aufeinander aufbauenden Modulen in der Sparte „Zugangs- bzw. empfohlene Voraussetzungen“ der Unterschied zwischen zwingenden Zugangsvoraussetzungen und empfohlenen Voraussetzungen noch etwas deutlicher herausgearbeitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung folgende Empfehlung:

- In Modulbeschreibungen von aufeinander aufbauenden Modulen sollte in der Sparte „Zugangs- bzw. empfohlene Voraussetzungen“ der Unterschied zwischen zwingenden Zugangsvoraussetzungen und empfohlenen Voraussetzungen noch etwas deutlicher herausgearbeitet werden.

Mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht (19. November 2019) legt die TH Deggendorf eine überarbeitete Version des Modulhandbuches (20. November 2019) vor und führt in der Stellungnahme aus, dass die Empfehlung des Gutachtergremiums aufgegriffen und umgesetzt wurde.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Als Zielgruppe benennt die Selbstdokumentation berufsbegleitend Studierende, welche bereits über umfangreiche Vorkenntnisse im Bereich Informatik verfügen, insbesondere Fachkräfte mit einer Vorbildung im Bereich Informatik, wie z.B. IHK Fachinformatiker, Informatikkaufmann, IT-Systemelektroniker, IT-Systemkaufmann oder Informatik-Techniker. Erfahrungen aus dem Vorgängerstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ belegen, dass im Bereich der Mathematik und Statistik sowie in Teilen in betriebswirtschaftlichen Grundlagenfächern häufig Defizite im Bereich der Eingangsqualifikationen zu verzeichnen sind. Um diesen Defiziten zu begegnen, bietet die Hochschule entsprechende Vorkurse und Tutorien an. Weiterhin zeigen Erfahrungen aus dem Vorgängerstudiengang sowie den ersten beiden immatrikulierten Jahrgängen im zu begutachtenden Studiengang, dass der überwiegende Teil der Studierenden nicht nur eine einschlägige Vorbildung besitzt, sondern darüber hinaus berufspraktische Erfahrungen. Faktisch alle Studierenden arbeiten in Unternehmen der näheren Region in einschlägigen IT-Bereichen (z.B. Anwendungs-Entwicklung, Administration, Projektmanagement). Diesem Umstand wird in der Studiengangskonzeption dahingehend Rechnung getragen, dass die Module des ersten Fachsemesters Themen beinhalten, mit denen Studierende mit einschlägiger Vorbildung bereits aus ihrer Ausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit vertraut sind. Für diese Studierenden (faktisch betrifft das alle

derzeitigen Studierenden) wird i.a. das vollständige erste Semester anerkannt. Damit werden die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen aus z.B. IHK-Ausbildungen berücksichtigt und Studierende ersparen sich ein ganzes, ansonsten kostenpflichtiges erstes Studiensemester.

Falls Studierende trotz Anerkennung die Fachkenntnisse im ersten Semester nochmals auffrischen wollen, so können freiwillig - und kostenneutral - die Vorlesungen (wegen Anerkennung ohne Prüfungsleistung) besucht werden, damit der Einstieg in das zweite Fachsemester optimal vorbereitet wird.

Die Studierenden arbeiten i.d.R. unter der Woche, besuchen Präsenzvorlesungen, die stets geblockt (Freitag und Samstag) in Deggendorf stattfinden und absolvieren begleitende virtuelle Vorlesungen. Die Studierenden sind hoch motiviert ("Scheitern ist keine Option"), übernehmen den größten Teil der Studiengebühren selbst, auch wenn es teilweise finanzielle Zuschüsse durch die Arbeitgeber gibt oder andere Unterstützung wie z.B. besondere Arbeitszeitregelungen.

Es wird bei der Planung darauf geachtet, dass wenn sinnvoll und möglich, auch virtuelle Lehranteile zum Einsatz kommen, um die Wochenendbelastung der Studierenden gering zu halten. Dafür sieht das Studiengangskonzept eine flexible Lernumgebung vor. Als zentrales Tool fungiert das Lernmanagementsystem „iLearn“ (auf moodle aufsetzend), das die Studierenden in die Lage versetzt, die Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen orts- und zeitflexibel zu gestalten (vgl. auch 2.2.1 Curriculum). Neben dem Zugriff auf das eLearning-System der TH Deggendorf haben die Studierenden Zugriff auf die Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern.

Die Praxisphasen sind gut entkoppelt von den Hochschul-Phasen, i.d.R. können die praktischen Zeiten anerkannt werden, so dass eine nahtlose Hochschul-Phase und Reduktion der Gesamtstudiendauer erreicht wird.

Über die ständige Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs wacht ein Fachbeirat für die Wirtschaftsinformatik-Studiengänge. In diesem Fachbeirat wirken auch Vertretern der Praxis mit. Der Fachbeirat tagt i.d.R. halbjährig und reflektiert u.a. die Bedürfnisse der Praxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Studiengang auf die Bedürfnisse der Zielgruppe hin optimiert und somit gut studierbar. Regelmäßige Evaluierung mit Beteiligung der

Praxispartner stellt die Qualität des Studiengangs sicher. Es wurde sowohl bei der Organisation (Zeit/Lernorte) als auch bei den Lehrformaten (Präsenzzeiten im Wechsel mit virtuellen Lehrformen) darauf geachtet, die Belastung der Studierenden überschaubar zu halten. Optimierungsbedarf gibt es nach Aussagen der Studierenden im Hinblick auf das Angebot im Bereich der sogenannten AWP (allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul, Umfang 2 ECTS-Punkte) und FWP (freies Wahlpflichtmodul, Umfang insgesamt 20 ECTS-Punkte). Hier wählen sich die Studierenden aus einem Fächerkanon selbst Module aus. Dies sind in der Regel Module, die in anderen Studiengängen angeboten und dort auch organisiert werden. Bei diesen Modulen ist nicht immer gesichert, dass die berufsbegleitenden Studierenden sie überschneidungsfrei wählen können. Hier kann sich die Gutachtergruppe vorstellen, dass eine hochschulweite Lösung gefunden werden könnte, dahingehend, dass - zumindest einige - AWP-Module (die für Studierende aller Studiengänge zugänglich sein sollen) vorzugsweise freitags stattfinden. Für die entsprechende Organisation des Angebotes an FWP-Modulen wird nach eigener Aussage die Studiengangsleitung in Absprache mit den anderen Fakultäten künftig Sorge tragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung folgende Empfehlung:

- Die Studiengangsleitung sollte sich in geeigneter Weise dafür einsetzen, dass typische AWP-Module einheitlich freitags stattfinden, um Studierenden aller Studiengänge, insbesondere des berufsbegleitenden Studiengangs, die Teilnahme zu ermöglichen.

In der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht (19. November 2019) führt die TH Deggendorf aus, dass die Umsetzung dieser Empfehlung für das kommende Semester angestrebt wird.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die vorliegenden Unterlagen sowie die Homepage der TH Deggendorf bzw. der Fakultät geben detailliert Auskunft über die Profile der Lehrenden im Studiengang. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich.

Der Studiengang „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science (berufsbegleitend)“ (B.Sc.) formuliert für sich als Lernziel, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin und des Wirtschaftsinformatikers vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Absolventinnen und Absolventen zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in Industrie und Dienstleistungswesen befähigt werden.

Im Vergleich zum Vorgängerstudiengang wird der inhaltlich-fachliche Fokus verstärkt auf die Bereiche Programmierung und Data Science gerichtet.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze des Curriculums sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen obliegt dem Studiengangskoordinator. Durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt. Durch externe Fachkollegen, Vertreter einzelner Statusgruppen sowie der Berufspraxis/Wirtschaft erfolgt ebenfalls eine kontinuierliche Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze.

Der Evaluationsrichtlinie ist zudem zu entnehmen, dass die Arbeitsgruppe Studiengangevaluation die Studiengänge regelmäßig im Rahmen eines internen Reviews, spätestens alle drei Jahre, auf Aktualität und Anpassungsbedarf prüft.

Darüber hinaus werden die Lehrveranstaltungen des Studiengangs intern jedes Semester evaluiert. Neben der formalen Evaluierung sind Lehrende und Studierende permanent im Gespräch. Das Feedback der Studierenden wird direkt aufgenommen und führt, falls erforderlich und angezeigt, sehr zeitnah zu entsprechenden Maßnahmen (Termingestaltung, Gestaltung der virtuellen Anteile, inhaltliche Aspekte der Module).

Um die Forschung noch stärker fokussieren zu können, hat die TH Deggendorf mit ihren neun Technologiecampus und acht Fakultäten die Forschungsaktivitäten in vier interdisziplinären Forschungsschwerpunkten gebündelt, unter denen insbesondere der Schwerpunkt

“Digitale Wirtschaft und Gesellschaft“ für den zu begutachtenden Studiengang von Bedeutung ist. Teil dieses Schwerpunktes ist das entstehende, EU-geförderte Internationale Big-Data-Zentrum Ostbayern-Südböhmen (BDZOS), das auf dem Technologiecampus Grafenau Seminare, Workshops und Konferenzen zum Thema Big Data/Datenanalyse anbietet. Aktuelle Herausforderungen und Ergebnisse der im BDZOS realisierten Grundlagen- sowie angewandten Forschung werden zunehmend in die Lehre des zu begutachtenden Studiengangs einfließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch den engen und intensiven Austausch der verschiedenen Interessengruppen (Leitung, Dozenten, Mitarbeiter, Studierende) an der TH Deggendorf ist in Verbindung mit den in Abschnitt 2.4 beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen die interne Sicherstellung der Aktualität und der Adäquanz des Curriculums gegeben. Bei der Gestaltung des Curriculums wurden die Rahmenempfehlungen der Gesellschaft für Informatik für die Wirtschaftsinformatikausbildung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Auffassung der Gutachtergruppe vollständig erfüllt. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Lehr- und Lehrkonzepte.

Den fachlichen Diskurs sowie die Aktualität der Inhalte sieht die Gutachtergruppe als gegeben an, insbesondere das auf dem Technologiecampus Grafenau entstehende Internationale Big-Data-Zentrum Ostbayern-Südböhmen bietet dafür beste Chancen. In die dort realisierten Projekte sollten aus Sicht der Gutachter nach Möglichkeit die Studierenden des zu begutachtenden Studiengangs stark eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

(nicht einschlägig)

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das „Zentrale Qualitätsmanagement (ZQM)“ der TH Deggendorf unterstützt als unabhängige Einheit Fakultäten und Einrichtungen der Hochschule bei der Umsetzung ihrer Qualitätsziele. Organisatorisch ist das ZQM den Präsidenten der TH Deggendorf zugeordnet. Die wissenschaftliche Leitung liegt beim Vizepräsident der Lehre. An der TH Deggendorf ist eine Evaluationsrichtlinie (Stand, 07.11.2018) etabliert worden: Die Richtlinie enthält Regelungen zum Geltungsbereich und Verfahren, zu Ziel und Zweck, den Zuständigkeiten und dem Datenschutz.

Die Evaluationen werden anonym und unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse werden mit den Dozentinnen und Dozenten, falls notwendig unter Einbindung von Studiengangleiter, Dekan und Hochschulleitung besprochen. Falls erforderlich werden entsprechende Maßnahmen veranlasst. Regelmäßig erfolgen eine Besprechung der Ergebnisse im Qualitätszirkel mit den Studentenvertretern und eine Dokumentation der Maßnahmen im Lehrbericht und an die Hochschulleitung. Die studentische Arbeitsbelastung wird bspw. in der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Frage nach der Einschätzung der eigenen Arbeitsbelastung verglichen mit den ECTS-Richtwerten evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Evaluationsrichtlinie der TH Deggendorf vom 22.11.2018 sind folgende Instrumente festgelegt: Erstsemesterbefragung, Lehrveranstaltungsevaluation mit Workloadermittlung, Qualitätszirkel, Studiengangevaluation, Internes Audit/ Internes Review und Absolventenbefragung. Der Studiendekan hat Zugang zu allen Prüfungs- und Evaluationsergebnissen. In Qualitätszirkeln mit Studierenden werden Informationen ausgetauscht. Ferner werden

Qualitätsgespräche zwischen dem Studiendekan und den Studiengangverantwortlichen geführt. Schließlich diskutieren auch die Prüfungskommissionen in ihren Sitzungen Ergebnisse und grundsätzliche Entwicklungen. Rollen werden hierbei nicht gebündelt, sondern bewusst getrennt. Drei Jahre nach dem letzten Audit, in dem Auflagen und Empfehlungen gegeben werden, erfolgt ein internes Review in der Fakultät, bei dem dann auch wiederum die Rückmeldungen der Studierenden einfließen. Die an der Fakultät für Angewandte Wirtschaftswissenschaften entwickelte und glaubhaft gelebte Qualitätskultur soll auf die neu gegründete Fakultät für Angewandte Informatik ausgerollt werden. In der Wirtschaftsinformatik findet regelmäßig ein freiwilliges Treffen der Dozentinnen und Dozenten statt. Über doppelte Fakultätszugehörigkeiten wird versucht, keine Silos entstehen zu lassen, sondern Prozesse auch fakultätsübergreifend zu bewerten und zu verbessern. Diese Maßnahmen erscheinen vollkommen ausreichend. Positiv hervorzuheben ist die besonders intensive Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden, die auch immer wieder von den Studierenden selbst gelobt wurde.

Im Zuge der Anpassung/Neukonzeption des Vorgängerstudiengangs auf den vorliegenden Studiengang „Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science (berufsbegleitend)“ wurde internes und externes Feedback eingeholt. Die Angaben sind in den Prozess der Studiengangskonzeption mit eingeflossen.

Aufgefallen ist, dass Studiengangverantwortliche keinen direkten Zugriff auf Lehrevaluationsergebnisse haben. Auch konnte während der Begutachtung die Frage, ob neben der Mathematik auch bei der Betriebswirtschaftslehre Probleme mit den Durchfallquoten bestehen, nicht erschöpfend beantwortet werden. Dies deutet auf einige Lücken im Informationssystem hin, denen auf den Grund gegangen werden sollte. Vielleicht könnten hier dem Studiengangverantwortlichen datenschutzrechtlich abgesichert, bessere Informationen direkt zur Verfügung gestellt werden.

Festzuhalten ist, dass entsprechende Maßnahmen zur kontinuierlichen Evaluierung des Studienprogramms installiert sind und die Ergebnisse hieraus kurzfristig in den Prozess zur Optimierung wieder einfließen. Dazu werden Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen mit Hilfe von anonymisierten Fragebögen unter Berücksichtigung des Datenschutzes befragt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link](#)

Dokumentation

Eine Situations- und Defizitanalyse der TH Deggendorf (vgl. Gleichstellungskonzept 2008) zeigte, dass einerseits die Situation beim nichtwissenschaftlichen bzw. wissenschaftsunterstützenden Personal im Hinblick auf die Gleichstellung zufriedenstellend ist, andererseits Frauen als Professorinnen und als Studentinnen insbesondere in technischen Studienfächern noch unterrepräsentiert sind. Zur Umsetzung der Zielsetzung Defizite bei der Situation der Frauen im wissenschaftlichen Sektor und der Studentinnen zu beheben, wurde ein Maßnahmenkatalog aufgestellt. Mit diesem Gleichstellungskonzept konnte sich die TH Deggendorf erfolgreich für das Professorinnenprogramm I bewerben. Den Unterlagen ist zudem der Antrag auf Förderung im Rahmen des Professorinnenprogramms III beigelegt, der die Fortschritte der letzten 10 Jahre auf diesem Gebiet, erläutert, in einer Soll-Ist-Situation analysiert und Zukunftsperspektiven engwickelt.

Dementsprechend formuliert die TH Deggendorf in ihrem Leitbild als gemeinsame Werte Akzeptanz, gegenseitiger Respekt, persönliche Nähe, Toleranz und Offenheit. Die TH Deggendorf versteht sich als familiengerechte Hochschulgemeinschaft für die Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Stellung und Religion einen zentralen Wert darstellt. „Diversity“ wird hochschulweit als ganzheitlicher Ansatz verstanden, der bei der Planung von Studiengängen und der Durchführung von Lehrveranstaltungen berücksichtigt wird.

Die TH Deggendorf hat neben einer hochschulweiten Frauenbeauftragten an allen Fakultäten Frauenbeauftragte bestellt. Bei Fragestellungen von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit steht ein hochschulweiter Behindertenbeauftragter als Ansprechpartner zur Verfügung. Er ist mit der Studiensituation an der Hochschule vertraut und kann bei der Klärung wichtiger Fragen unterstützen; z. B. Zugänglichkeit der Hochschulgebäude oder Möglichkeiten des Ausgleichs behinderungsbedingter Nachteile in Studium und Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die TH Deggendorf hat ein Gleichstellungskonzept wie auch zwei Entwicklungsberichte vorgelegt. Aus diesen geht hervor, dass die TH Deggendorf das Ziel hat den Frauenanteil bei den Lehrkräften, Studierenden wie auch im wissenschaftsunterstützenden Bereich

sukzessiv zu erhöhen. Im Bericht werden die Frauenquoten in den einzelnen Studiengängen und im Personalbereich aufgezeigt und mit den Werten der Vorjahre verglichen. Hieraus geht hervor, dass bereits deutliche Verbesserung erzielt werden konnten. Im bayernweiten Vergleich liegt die TH Deggendorf demnach in einigen Bereichen vorne, in anderen Bereichen sind noch Anstrengungen notwendig. Die Hochschule nimmt an MINT-Veranstaltungen teil und erfährt dort gutes Feedback. Dies spiegelt sich noch nicht in den Anmeldezahlen wider.

Dem Gleichstellungskonzept entsprechend werden Stellenausschreibungen genderneutral formuliert. Die Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf wird glaubwürdig gelebt, dies ist für den vorliegenden berufsbegleitenden Studiengang eine wichtige Stütze.

Die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung (z.B. im Bewerbungsverfahren oder bei Prüfungsleistungen) ist ebenfalls grundsätzlich in der Rahmenprüfungsordnung (vgl. §3 Abs. 2 Ziffer 5 und § 5) geregelt.

Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1. Allgemeine Hinweise

Bei Abgabe der Selbstdokumentation informierte die TH Deggendorf darüber, dass an der Hochschule zwei neue Fakultäten, darunter die Fakultät „Angewandte Informatik“, gegründet werden. Im weiteren Verlauf des Verfahrens informierte die TH Deggendorf darüber, dass zum 01.10.2019 die Gründung der neuen Fakultät „Angewandte Informatik“ vollzogen worden ist und die Wirtschaftsinformatik-Studiengänge und -Professoren formal ab dem 01.10. der neuen Fakultät zugeordnet worden sind.

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN stellt in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2019 fest, dass der Fachausschuss Informatik von ACQUIN nach eingehender Prüfung der mit der Stellungnahme eingereichten Version des Modulhandbuches der TH Deggendorf die Empfehlungen zur redaktionellen Überarbeitung desselben verbunden mit einer stärkeren Sichtbarmachung der interdisziplinären Wirtschaftsinformatik Perspektive als umgesetzt bewertet.

2. Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3. Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. rer. pol. habil. Georg Herzwurm, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik II, Betriebswirtschaftliches Institut (BWI), Universität Stuttgart
- Vertreterin der Hochschule: Prof.in Dr. Ines Rossak, Professur für Datenbanken, Informationssysteme und mathematische Grundlagen, Fakultät Gebäudetechnik und Informatik, Fachhochschule Erfurt
- Vertreter der Berufspraxis: Dr. Robert Butscher, DATEV eG
- Vertreter der Studierenden: Tim Schwarte, Studierender im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.), Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Optional:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
(nicht einschlägig)
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)
(nicht einschlägig)

IV Datenblatt

1. Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	-
Notenverteilung	-
Durchschnittliche Studiendauer	-
Studierende nach Geschlecht	26,7 % weiblich, 73,3 % männlich (2018)

2. Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.01.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.05.2019
Zeitpunkt der Begehung:	08./09.10.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende im Studiengang, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Netzwerktechniklabor, Usibility-Labor Präsentation ILearning (Moodle)

4. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

5. Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die

Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)